

Verordnung

Einfriedungsverordnung 2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat mit Beschluss vom 20.12.2023 folgende Verordnung über die Art und die Gestaltung von Einfriedungen (Einfriedungsverordnung 2024) gemäß § 27 Abs. 1 lit. b Tiroler Bauordnung 2022 erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Einfriedungen von Grundstücken in der Marktgemeinde Mayrhofen. Diese Verordnung gilt nicht für Sportanlagen, bzw. Grundstücke mit Gebäuden, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes eine bestimmte Höhe bzw. Gestaltung der Einfriedung benötigen.

§ 2 Höhe der Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 1,50 m, gemessen vom jeweils höheren angrenzenden Gelände, betragen.

§ 3 Gestaltung

Die Einfriedung hat in der orthogonalen Ansicht, pro zwei Laufmeter einen offenen Anteil von 33 von Hundert aufzuweisen. Sollte die Einfriedung eine geringere Höhe als 1,50 m aufweisen, so kann der verbleibende Luftraum bis zu dieser Höhe für den Nachweis des offenen Anteiles herangezogen werden.

Unzulässige Materialien: Glas, Kunststoff, Beton, wobei ein Betonsockel mit einer maximalen Höhe von 25 cm zulässig ist.

Zäune aus Drahtgeflecht sind mit einem blickdichten Bewuchs zu versehen.

Die Gestaltung der Einfriedung ist nur in folgenden Farben zulässig: weiß, schwarz, grau, braun und grün sowie in der Naturfarbe des jeweiligen Materials

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Tag der Kundmachung 08.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einfriedungsverordnung der Marktgemeinde Mayrhofen vom 16.06.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 08.01.2024

Abgenommen am: 24.01.2024